

# Rechtssache C-421/09

## Humanplasma GmbH gegen Republik Österreich

(Vorabentscheidungsersuchen  
des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien)

„Art. 28 EG und 30 EG — Nationale Regelung, die die Einfuhr von Blutprodukten verbietet, die nicht aus gänzlich unbezahlt erfolgten Blutspenden stammen“

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 9. Dezember 2010 . . . . . I - 12871

### Leitsätze des Urteils

*Freier Warenverkehr — Mengenmäßige Beschränkungen — Maßnahmen gleicher Wirkung — Nationale Regelung, die die Einfuhr von Blut oder Blutbestandteilen verbietet, die nicht aus gänzlich unbezahlt erfolgten Blutspenden stammen — Rechtfertigung — Schutz der öffentlichen Gesundheit — Unzulässigkeit*

*(Art. 28 EG und 30 EG; Richtlinie 2002/98 des Europäischen Parlaments und des Rates, Art. 20 Abs. 1 und Art. 21)*

Art. 28 EG in Verbindung mit Art. 30 EG ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der die Einfuhr von Blut oder Blutbestandteilen aus einem anderen Mitgliedstaat nur unter der auch für inländische Produkte geltenden Bedingung zulässig ist, dass die Spender des Blutes, aus dem diese Produkte gewonnen wurden, nicht nur keine Bezahlung, sondern auch keine Erstattung der Aufwendungen erhalten haben, die ihnen im Rahmen dieser Spenden entstanden sind.

Eine solche Regelung, mit der zum einen gewährleistet werden soll, dass das Blut und die Blutbestandteile, die in dem betreffenden Mitgliedstaat verkauft werden, hohe Qualitäts- und Sicherheitsanforderungen erfüllen, und zum anderen das in Art. 20 Abs. 1 der Richtlinie 2002/98 zur Festlegung von Qualitäts- und Sicherheitsstandards für die Gewinnung, Testung, Verarbeitung, Lagerung und Verteilung von menschlichem Blut und Blutbestandteilen verankerte Ziel, freiwillige, unbezahlte Blutspenden zu fördern, erreicht werden soll, trägt den in Art. 30 EG anerkannten Belangen des Gesundheitsschutzes Rechnung. Diese Ziele können eine Beeinträchtigung des freien Warenverkehrs somit grundsätzlich rechtfertigen.

Für sich genommen ist die Vorgabe, dass die Blutspende ohne jede Erstattung der dem Spender entstandenen Aufwendungen erfolgt sein muss, jedoch nicht erforderlich, um die Qualität und die Sicherheit von Blut und Blutbestandteilen zu gewährleisten. Diese Feststellung wird dadurch bestätigt, dass weder die Richtlinie 2002/98 noch die Empfehlung R (95) 14 des Ministerkomitees des Europarates an die Mitgliedstaaten, auf die diese Richtlinie Bezug nimmt, vorschreiben, dass die Spenden gänzlich unbezahlt sein müssen, sondern vorsehen, dass geringfügige Anerkennungen, Erfrischungen und die Erstattung der mit der Spende verbundenen An- und Abreisekosten mit der freiwilligen und unbezahlten Spende vereinbar sind, so dass diese Elemente nicht als geeignet anzusehen sind, die Qualität und die Sicherheit dieser Spenden sowie den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung zu beeinträchtigen.

Eine solche Regelung geht somit über das hinaus, was zur Erreichung des verfolgten Ziels, die Qualität und die Sicherheit von Blut und Blutbestandteilen zu gewährleisten, erforderlich ist.

(vgl. Randnrn. 33, 43-46 und Tenor)